

1. Allgemeines anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrages und gelten insoweit, als der Werkvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Ferner findet die Norm SIA 380/7 insofern Anwendung, als sie sich mit den vorliegenden allgemeinen Bedingungen vereinbaren lässt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Norm SIA-118 sowie des schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Diese Bestimmungen ersetzen die bisherigen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 01.06.2002
- 2.2 Alle Offertunterlagen, insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen, welche dem bewerbenden Lieferanten nicht vom Bauherrn bzw. dessen Vertreter übergeben wurden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.
- 2.3 Wird die vorliegende Offerte nicht berücksichtigt, müssen dem Bewerber sämtliche dazugehörigen Unterlagen mit Ausnahme der vom Bauherrn bzw. seinem Vertreter zur Verfügung gestellten zurückgegeben werden.
- 2.4 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung und soweit damit vereinbar unser dazugehörige Plan massgebend. Sofern innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 5 Tagen bei Lieferfristen bis 10 Tagen kein schriftlicher Gegenbescheid von dem Bauherrn erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.5 Die in unseren Dokumenten und Plänen enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Fluchten, Norm - Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht mit geltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden.
- 2.6 Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 8 Arbeitstagen bzw. 5 Arbeitstagen gem. Ziff. 2.5 gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Bauherrn zu tragen.
- 2.7 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt Korrespondenz und Pläne uncodiert per email zu übermitteln.

3. Preise

- 3.1 Vorbehältlich des nachstehenden Absatzes verstehen sich die im Kostenvoranschlag genannten Preise für die Materiallieferung franko ebenerdiger Verwendungsstelle am Bau, einschliesslich vollständiger Montage der Komponenten ab ebenerdiger Verwendungsstelle am Bau exklusive Standzeiten, erzwungene Unterbrüche, Betriebsproben, Mehrleistungs-Regie usw.
- 3.2 Werden durch die Bauherrschaft oder deren Bauleitung Sitzungen gefordert die über die normale, einmalige Koordination mit einer Massaufnahme am Bau hinausgeht, so behält sich der Lieferant vor, diese nach Regiesätzen abzurechnen.
- 3.3 Im Werkvertrags ist in der Regel die Erstellung eines Ausführungsplans durch den Lieferanten zu dessen Produktionszwecken inbegriffen. Hierzu besteht aber keine Verpflichtung. Wird die Erstellung mehrerer Versionen wegen Änderung des Bauvorhabens nötig, so behält sich der Lieferant vor, diese nach Regiesätzen abzurechnen.
- 3.4 Wünscht der Bauherr über normale, visuelle Abnahme der gelieferten und installierten Komponenten Funktionsprüfungen seiner ganzen Anlage (z. Bsp. Luftmengenmessungen) und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang genannt, so gehen diese zu Lasten des Bauherrn.
- 3.5 Im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten, insbesondere auf Wunsch oder aufgrund einer Nichtleistung des

Bauherrn ausgeführte Änderungen oder Mehrarbeiten, werden nach Zeitaufwand und das dabei verbrauchte Material zu Regiepreisen berechnet.

- 3.6 Alle in den Unterlagen erwähnten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Auftragssumme ist ohne jeden Abzug wie folgt zahlbar: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Lieferung der Hauptteile / Komponenten, 1/3 bei Fertigstellung der Montage. Die Montage der Komponenten gilt als fertiggestellt, sobald diese probeweise in Betrieb genommen werden können. Kann die probeweise Inbetriebnahme der Anlage aus Gründen, die nicht dem Lieferanten anzulasten sind, nicht stattfinden, muss die Zahlung innerhalb von dreissig Tagen nach Fertigstellung der Montage geleistet werden
- 4.2 Der Verzugs - Zinssatz beläuft sich auf 8% ab Fälligkeit.
- 4.3 Die im Kostenvoranschlag genannten Lohn- und Materialkosten entsprechen den zum Zeitpunkt der Offertstellung üblichen Preisen.
- 4.4 Eventuelle Steigerungen dieser Preise werden dem Bauherrn entsprechend der indizierten Steigerungen der Lohn- und Materialkosten verrechnet.
- 4.5 Rechnungen für Regiearbeiten sind netto zahlbar.
- 4.6 Der Bauherr verzichtet auf jede teilweise oder vollständige Aufrechnung und Zurückbehaltung der gemäss den Bestimmungen dieses Artikels geschuldeten Beträge, selbst wenn er versichern sollte, gegenüber dem Lieferanten allfällige Ansprüche geltend machen zu können. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht ver- unmöglicht wird oder Nacharbeiten notwendig sind.
- 4.7 Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Lieferant Informationen über das Zahlverhalten weitergeben, das Inkasso dritten übergeben sowie Lieferungen und Leistungen im Rahmen pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren. Der Bauherr gibt dafür sein Einverständnis.
- 4.8 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Ware zu verrechnen und fällig zu stellen. Über die Folgekosten einer Einlagerung verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.

5. Termine

Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine bei Neu- oder Umbauten können nur dann eingehalten werden, wenn der Stand der Bauarbeiten weder den Montagebeginn verzögert noch die Montagearbeiten in irgendeiner anderen Weise behindert, wenn Blindböden gelegt sind und wenn das Gebäude - während der kalten Jahreszeit - über Fenster und Aussentüren verfügt.

6. Leistungen des Lieferanten

- 6.1 Der Leistungsumfang des Lieferanten richtet sich in erster Linie nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag und subsidiär nach der Norm SIA 380/7.
- 6.2 Der Lieferant garantiert dem Bauherrn insbesondere, dass alle Arbeiten entsprechend den Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Trägt der Lieferant explizit die Verantwortung für eine fachgerechte Implementierung seiner Komponenten bietet er eine Systemgarantie für letztere.
- 6.3 Für die Gesamtanlage gilt grundsätzlich eine Garantiefrist von 12 Monaten. Für gelieferte Komponenten analog.
- 6.4 Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme der Anlage durch die Parteien zu laufen. Spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Lieferant die Fertigstellung der Anlage gemeldet hat. Die Abnahme richtet sich nach Art. 157ff. der Norm SIA-118. Basis für die Abnahme mit gemeinsamer Prüfung bildet das Abnahmeprotokoll des Lieferanten.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Garantiefrist auf schriftliches Ersuchen des Bauherrn hin alle

gelieferten Teile, die infolge von Material-, Konstruktions- oder Ausführungsmängeln schadhaft oder unbrauchbar wurden, innerhalb nützlicher Frist zu reparieren oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und sind diesem vom Bauherrn entschädigungslos auszuhändigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen (insbes. Minderung, Wandelung, Expertisen).

- 6.6 Der Lieferant ist von jeder Haftung und Gewährleistung befreit, wenn an der Anlage ohne seine Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden oder die Mängel auf fehlenden oder unzureichenden Unterhalt zurückzuführen sind.
- 6.7 Während der Garantiezeit haftet der Lieferant für direkte Schäden, die durch Undichtigkeit von Leitungen oder Apparaten am Gebäude entstehen, sofern diese Undichtigkeit auf Material oder Montagemängel zurückzuführen ist. Die Haftung für die erwähnten direkten Schäden besteht nicht, wenn die Mängel nicht unverzüglich dem Lieferant gemeldet werden.
- 6.8 Die Höhe des direkten Schadens entspricht den Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes. Darüber hinaus sorgt der Lieferant für die Reparatur bzw. Änderung der Anlage.
- 6.9 Mit Ausnahme der unter 6.7 erwähnten direkten Schäden lehnt der Lieferant jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden ab, insbesondere für Schäden, die durch höhere Gewalt, Feuer, Frost oder ungenügende bauseitige Voraussetzungen z.B. der Gebäudestruktur bedingt sind.
- 6.10 Im weiteren ist die Gewährleistung ausgeschlossen für: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Reinigungsmitteln, Korrosionsschäden, durch unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Flugrost, chemische-, elektrolytische Einflüsse usw.
- 6.11 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem üblichen, natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Leuchtmittel, Dichtungen, usw.), ebenso Filter und gebrauchsmässige Verschmutzung.
- 6.12 Der vorliegende Vertrag umfasst nur die darin sowie in der Auftragsbestätigung erwähnten Leistungen des Lieferanten. Wartungs- oder Werkunterhaltsarbeiten an den Komponenten sind nicht eingeschlossen, können aber auf Anfrage Gegenstand spezifischer Verträge werden.
- 6.13 Unberechtigte Mängelrügen werden durch den Lieferanten nach Regieansätzen verrechnet. Garantiever sicherungen werden nach Aufwand berechnet.

7. Leistungen des Bauherrn

- 7.1 Leistungen und Lieferungen, die gemäss dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag bzw. der Norm SIA 380/7 nicht vom Lieferanten zu erbringen sind, gehen zu Lasten des Bauherrn. Insbesondere:
- 7.2 Anschluss der gelieferten Komponenten an bauseitiges Lüftungskanalnetz (Luftmengen nach bei Auftragserteilung bekanntgegebenen Angaben des Projektverfassers).
- 7.3 Stromanschluss der Lichtquellen und elektrischer Apparate.
- 7.4 Wasser, Gas, Strom, Beleuchtung, für Installation und ggf. Probetrieb.
- 7.5 Aufhängungen für Hängeschränke oder Salamandergestelle sowie Mehrarbeiten für die Verkleidung dieser.
- 7.6 Schürzenverkleidungen oder Niveauunterschieden, welche in der Auftragsbestätigung mit Plan nicht ausdrücklich enthalten waren.
- 7.7 Unterkonstruktionen mittels Aufhängeschienen für die eigentlichen Aufhängungen der Gewindestangen bei nicht tragfähiger oder nicht zugänglicher Decke, (z. B. Hurdisdecke). Arbeiten, die von anderen Berufsständen ausgeführt werden müssen, wie etwa Statiker-, Beton-, Maurer-, Maler- und Gipserarbeiten.
- 7.8 Wiederholtes, etappenweises Ab- und Wiederanschrauben der Komponenten auch während der Montagearbeiten sofern nicht Systembedingt erforderlich.
- 7.9 Nicht ausdrücklich genannte Montageunterbrechungen, Nacht oder Sonn- und Feiertagsarbeit, Beschränkte Montagezeiten.
- 7.10 Informationsübermittlung an den Lieferanten für nachträg-

liche Änderung der baulichen Situation oder die funktions-technischen Bedingungen des Anlagensystems sowie Kostenübernahme für Planänderungen nach Auftragserteilung z. B. durch sowie das Erstellen von extra Mass-Skizzen oder Konstruktionsdetails.

- 7.11 Bereitstellung eines abschliessbaren Raums als Montagewerkstatt und Magazin und dazugehörige Stromzuführung
- 7.12 Versicherung des gesamten gelieferten und auf der Baustelle deponierten Materials und Werkzeugs gegen Diebstahl sowie gegen Brand, Explosions-, Wasser- und andere Elementarschäden wie Rost oder Frost.
- 7.13 Bei nicht ebenerdiger Verwendungsstelle Überlassung von Hebezeugen und Vorrichtungen für den Transport schwerer Komponententeile, einschliesslich des zu ihrer Bedienung notwendigen Personals. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Bauherr rechtzeitig den für eine Ablademöglichkeit zu sorgen.
- 7.14 Lieferung und Montage einer Bretterplattform oder einer anderen möglichen Einrichtungen sofern für den Schutz von Böden oder Einrichtungsgegenstände nötig.

8. Nichtübereinstimmung der gemachten Angaben und nachträgliche Änderungen

- 8.1 Entsprechen die vom Bauherrn gegenüber dem Lieferanten gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder hatte der Lieferant keine Kenntnis von Umständen, welche die Verwendung anderer Werkstoffe oder eine andere Ausführung bedingt hätten, so gehen die durch die Änderungen verursachten Mehrkosten zu Lasten des Bauherrn.
- 8.2 Bei Änderungen muss der Bauherr den Lieferanten unverzüglich darüber informieren und diesem die geänderten Pläne zukommen lassen, einschliesslich des eventuell neuen Verlaufs von Strom- Lüftungs-, Wasserleitungen, usw.

9. Gerichtsstand

Die beiden Parteien kommen überein, eventuell aus der Auslegung oder Erfüllung des vorliegenden Werkvertrages erwachsende Rechtstreitigkeiten vor den Gerichten am Sitz des Lieferanten auszutragen. Wahlweise kann der Lieferant am Sitz des Schuldners klagen.

10. Abweichungsklausel

- 10.1 Vom Bauherrn gestellte Sonderbedingungen, die im Widerspruch zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen, sind gegenüber dem Lieferant nur dann wirksam, wenn er sie schriftlich ausdrücklich akzeptiert hat.
- 10.2 Sollten sich einzelne Passagen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Werkvertrages oder der vorliegenden ALB als ungültig erweisen, ist eine gültige Regelung zu finden, die derjenigen der ungültigen Passage im Ergebnis am nächsten kommt; der verbleibende Teil behält seine Gültigkeit.
- 10.3 Für Lieferungen nach Deutschland und Österreich gelten ausschliesslich die separaten Bedingungen für den Eigentumsvorbehalt.